

per Email



**Amt für
Wirtschaftsförderung**



Willi-Hörter-Platz 2
56068 Koblenz

17.12.2014

Ansprechpartner/in:

Nico Pinger
Amt für Wirtschaftsförderung

nico.pinger@
stadt.koblenz.de
(nicht für förmliche Rechtsbehelfe)

Fon zentral: 0261 129 - 0

Fon: 0261 129 - 1959

Fon zentral aus Koblenz: 115

Fax: 0261 129 - 1950

www.koblenz.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

pi

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 11. Oktober 2014 und vom 14.11.2014 beantragen Sie auf Grundlage des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) die Beantwortung von 4 Fragen zum Verkauf des Geländes des ehem. Stadtbades in der Weißer Gasse. Sie gaben eine E-Mailadresse des Internetportals FragdenStaat.de an und baten um Übermittlung des Bescheids an diese Adresse.

Ihr Antrag wird abgelehnt.

Begründung:

Die von Ihnen begehrten Informationen sind Bestandteile des Kaufvertrages zur Auslobung "Gebäude des ehemaligen Hallenbades (Stadtbad) und angrenzende Grundstücksbereiche". Diese Informationen betreffen neben der Stadt Koblenz auch die Belange eines Dritten.

Gem. § 6 LIFG i.V.m. § 3 Nr.2 LIFG ist die Stadt Koblenz dazu verpflichtet, dem Dritten innerhalb eines Monats Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Einwilligung zur Veröffentlichung der Informationen aus dem Kaufvertrag wurde durch den Dritten schriftlich verweigert.

Zur Frage 2 wurde im Lokalanzeiger vom 08.Juli 2014

berichtet, dass der Abbruch des Hallenbades durch den Investor übernommen wird.

Die übrigen 3 Fragen beziehen sich auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse. Somit ist der Antrag gem. §11 Satz 2 LIFG abzulehnen.

Wir bedauern, Ihnen keine andere Auskunft geben zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der Stadtverwaltung Koblenz, Amt für Wirtschaftsförderung, Willi-Hörter-Platz 2, 56068 Koblenz. Eine einfache E-Mail genügt der Schriftform nicht.

Hinweis

Wir weisen Sie gem. § 7 Absatz 2 Satz 3 LIFG auf die Möglichkeit hin, den Landesdatenschutzbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

